

Testament der Frau Anna Seiler

Abschrift des Testaments der Frau Anna Seiler aus dem Jubiläumsbuch „600 Jahre Inselspital“ aus dem Jahr 1954:

In Gottes Namen, Amen! Ich, Anna Seilerin, Burgerin und wohnhaft zu Bern, tue kund allen, die diese Urkunde sehen oder lesen hören:

- 1. In Anbetracht, dass nichts gewisser als der Tod, aber nichts ungewisser als die Stunde des Todes, habe ich, von niemandes Arglist bewogen, sondern wissend, gesund und wohlbedacht und nach reiflicher Überlegung, sowie mit dem Rat und der Erlaubnis des Schultheissen, des Rates und der Zweihundert (=Grossrat), lediglich um Gottes willen und zum Heil und Trost und stetem ewigem Glück meiner Seele und der Seelen meiner Vorfahren und aller Gläubigen, zum Trost der Stadt und Burgerschaft Berns, und damit die sechs Werke der Barmherzigkeit um so besser erfüllt werden, ein ewiges Spital gestiftet; dies mit Ermächtigung und Zustimmung meines Beistandes Niklaus zu Muhleren, Burgers zu Bern.*
- 2. In diesem Spital sollen ständig dreizehn bettlägerige und dürftige Personen aufgenommen sein, sowie drei weitere ehrbare Personen, die den Dienst als Pfleger der armen Bettlägerigen versehen sollen. Stirbt ein Pflegling oder Pfleger, so soll man an seiner Stelle eine andere bettlägerige und dürftige Person oder einen andern Pfleger aufnehmen, wie es der Schultheiss und beide Räte oder der von diesen bestellte Vogt beschliessen werden.*
- 3. Ich bestimme und verordne nämlich mit dieser Urkunde und mit Händen meines Beistandes, dass nach meinem Tod der Schultheiss mit Kleinem und Grosseem Rat, und niemand sonst, das Spital in alle Zukunft mit Vögten besetzen und alles vorkehren sollen, was sie dem Spital und den Dürftigen als nützlich und notwendig erachten und womit sie Gottes Lohn gewinnen wollen.*
- 4. Sobald ein Pflegling wieder so zu Kräften kommt, dass es die andern Dürftigen sowie Schultheissen und Rat bzw. deren Mehrheit dünkt, er bedürfe der Spitalpflege nicht mehr, soll der jeweilige Vogt ihn entlassen und an dessen Stelle einen andern Dürftigen aufnehmen.*
- 5. Wenn ein Pflegling so unverträglich wäre, dass die übrigen Dürftigen sich über ihn beklagten und auch Schultheiss und Rat mehrheitlich fänden, man sollte ihn aus dem Spital weisen, so soll der Spitalvogt dies tun und an seiner Stelle einen andern mit Zustimmung des Schultheissen und Rates aufnehmen – in guten Treuen, ohne Gefahrde (d.h. ohne Arglist).*



Anna Seiler Brunnen

6. Für den notwendigen Lebensunterhalt der Dürftigen habe ich ihnen mit Händen meines Beistandes folgende Güter verordnet, vorausgesetzt, dass ich sie während meines Lebens behalten kann und dass mich nicht dringende eigene Not zu einer andern Verfügung zwingt: a) mein Wohnhaus mit Hofstätte in der Neuen Stadt vor dem Predigerkloster und die übrigen Häuser und Hofstätten, die mir dort gehören; dort sollen die Dürftigen ihr Spital haben und nach Notdurft wohnen und gepflegt werden; b) den bei den genannten Häusern liegenden Krautgarten, zwischen dem Garten und der Scheune des Mathias von Wichtrach und dem Garten des Willi Matter; c) die Alp Tärfeten (Diemtigtal): Sie wirft jährlich an Zins ab: 24 Zieger und den entsprechenden Anken; d) an Bodenzinsen: „Auf dem Berg“ (Kirchhöre Amsoldingen) 6 lb. Und 14 β an Geld, 7 Mütt 3 Körst Dinkel, dazu Vogtei Twing, Gericht und Bann daselbst; zu Gurzelen 10 Mütt Dinkel, zu Utzigen 16 Mütt Dinkel, 4 Mütt und Bann daselbst; zu Gurzelen 10 Mütt dinkel, zu Utzigen 16 Mütt Dinkel, 4 Mütt Haber und 10 β Geld; zu Uetendorf 7 Mütt Dinkel und 1 lb. 1 β Geld; zu Kirchdorf 8 Mütt Dinkel, 1 lb. 1 β Geld und ein Schwein; zu Hindelbank 9 Mütt 1 Körst Dinkel und 1 lb. 14 β Geld; zu Münchringen 4 Mütt Dinkel und 1 lb. Geld; zu Jegistorf 26 Mütt 1 Körst Dinkel, 17 β, zwei Schweine sowie 1/4 des Gerichts; zu Eggwil 2 Mütt Dinkel, 10 β und meinen dortigen Wald; zu Biglen 4 Mütt Dinkel und 1 lb. Geld; zu Höchstetten 26 Mütt 1 Kröst Dinkel, 1 lb. 16 β Geld; ferner 8 lb. Geldzinsen von meinen Häusern vor dem äusseren Spital (=oberes, Heiliggeistspital) zu Bern; schliesslich meinen Achtel des Gerichts, Twinges und Bannes zu Kirchdorf, mit Häusern, Hofstätten, Äckern, Matten, Wäldern, Feld, mit allen Rechten und allen Dingen, die nach Recht und Gewohnheit dazu gehören – alles das zu haben, zu besitzen und zu geniessen, zu besetzen und zu entsetzen (d.h. Lehen- oder andere Bauern darauf zu dingen oder ihnen die Güter zu entziehen), frei und ruhig auf ewig.
7. An Einkünften haben die Dürftigen somit von der Tärfetalp 24 Zieger und den Anken davon; davon sollen sie die Hälfte um Salz vertauschen und die andere Hälfte im Spital brauchen und geniessen: von den Dinkelzinsen sollen sie 8 Mütt vertauschen gegen 2 Mütt Erbsen und 5 Mütt Gerste; für Fleisch haben sie die vier Zinschweine und können von den Geldzinsen 16 lb. Jährlich zum Kauf anderen Fleisches verwenden; für Brot können sie 80 Mütt Dinkel brauchen; für Licht 8 lb. Geld; 20 Mütt Dinkel sollen alljährlich für eine Spende (an Arme ausserhalb des Hauses) ausgegeben werden, wobei das, was von der Spende übrigbleibt, ihnen zukommt; für andere Bedürfnisse haben sie noch 12 Mütt Dinkel sowie (zu Brennholz) meinen Privatwald zu Jegistorf.
8. Sodann vermache und verordne ich aus meinem Hause den genannten Dürftigen 16 Betten, 16 Federkissen, 16 Kissen, 16 Decken, 34 Leintücher, die dazu passen, ohne Gefährde; ferner zwei grosse Kessel aus einem Haus, jedoch ohne den grössten; sodann meinen grössten ehernen Hafen und vier andere ehernen Häfen, vier Pfannen und eine grosse Aufhängekette in das Herdkamin.

9. *Ich verordne auch mit dieser Urkunde und mit Handen meines Beistandes, dass das Spital und seine Dürftigen in dem hievor beschriebenen Stand stets und ewig verbleiben sollen, so dass weder der Schultheiss, der Rat noch die Zweihundert von Bern noch sonst jemand das Spital mit seinen Dürftigen abgehen lassen oder irgendwie verändern sollen, ohne Gefährde, dies unter der Strafdrohung, dass, wenn die Burger von Bern jemals dawiderhandelten, ein Viertel des vorerwähnten Stiftungsvermögens ohne Widerrede dem Spital und den Dürftigen von Fryburg im Uechtland, von Thun und von Burgdorf – in Treuen und ohne Gefährde.*
10. *Doch behalte ich den Burgern von Bern vor, dass sie das Spital wohl äufnen und mehren mögen mit ihren Almosen und mit anderen guten Dingen, wozu ihnen Gott Gnade gibt; doch so, dass das Spital nach meiner vorstehenden Ordnung ewig ohne Widerspruch bestehen bleiben soll und dass den dreizehn Dürftigen und den drei Personen, die sie pflegen sollen, an ihrer Pfründe und ihren Gütern und gemäss vorstehender Ordnung nichts abgehe oder gemindert werde – in guten Treuen, ohne Gefährde.*
11. *Ich gelobe auch für mich und meine Erben mit Handen meines Beistandes, den Dürftigen und ihren Nachfolgern rechte Währschaft zu leisten für das freie unbeschwertete Eigentum aller ihnen zugedachten Güter, gegen jedermann, auf unsere eigenen Kosten, vor geistlichen und weltlichem Gericht und ausser Gerichts, wo, wann und sooft sie hievor Gesagte stet zu halten, verpflichte ich mich und meine sämtlichen Erben mit Handen meines Beistandes, sowie alle vorgenannten Güter den Dürftigen und ihren Nachfolgern, in rechtskräftiger Weise als rechte Bürgern und Schuldner mit dieser Urkunde: hiezu bin ich denn auch völlig ermächtigt worden durch das von Schultheiss, Rat und Zweihundert gefällte Urteil, welches der hierüber bestehenden gesetzlichen Ordnung entspricht. Zudem verzichte ich mit rechtem Wissen für mich und meine Erben, mit Handen meines Beistandes, auf alle Einreden, Listen und Spitzfindigkeiten und auf alle Hilfe geistlichen oder weltlichen Rechts, wodurch diese Urkunde im ganzen oder in einzelnen Teilen irgendwie widerrufen oder geschwächt werden könnte – in guten Treuen, ohne Gefährde.*

Zeugen dieser Verfügungen sind: Herr Johann von Kramburg, Herr Konrad von Burgistein, Ritter; Peter von Krauchtal, Peter von Balm, Conrad vom Holz und andere genug.

Zu Bekräftigung und Sicherheit dieser Verfügung habe ich, Anna Seiler, den weisen Peter von Sedorf, Schultheissen zu Bern, gebeten, dass er sein Siegel, und den Rat und die Zweihundert von Bern, dass sie das Stadtsiegel für mich an diese Urkunde gehängt haben.

Wir, der Schultheiss, der Rat und die Zweihundert von Bern, bekennen, dass wir dies auf ihre Bitte hin getan haben, und namentlich, dass dies alles vor uns mit unserem Urteil vor sich gegangen ist.

Hinwieder ich, Niklaus von Muhlern, bekenne hiermit öffentlich, dass alles Vorstehende mit meiner Hand und meinem guten Willen geschehen ist, und gelobe als Beistand, es stet zu halten: zum Beweis hiefür habe ich den frommen Ritter, Herrn Philipp von Kien, gebeten, dass er für mich sein Siegel an diese Urkunde gehängt hat.

Dies alles geschah und diese Urkunde wurde darüber ausgestellt am Tag vor St. Andreas des Apostels Tag, im Jahr 1354 nach Gottes Geburt (=29. November 1354).

Dieses Testament befindet sich heute in einem Doppel im bernischen Staatsarchiv; es ist



Original-Testament mit Siegeln (1354)

noch mit den drei, erwähnten Siegeln versehen. Ein zweites Doppel ist z.Z. im Inselspital; es dürfte ursprünglich einer der vier Städte zugestellt worden sein, deren Spitäler als Ersatzvermächtnisnehmer bezeichnet waren für den Fall, dass Bern die Verfügungen der Stifterin missachten sollte; von dort wird es entweder aus Freundschaft freiwillig den Bernern herausgegeben worden sein, oder – in Thun oder Burgdorf wäre dies leicht möglich gewesen – ein bernischer Regierungsvertreter hat es behändigt und nach Bern geschafft; an diesem zweiten Doppel fehlen die Siegel; nach alter Rechtsauffassung fehlt im

deshalb heute das Zeichen, das seine Echtheit zu bezeugen sollte, durchlöcherte man sie und schnitt die Siegel ab. In unserem Falle könnten die Siegel natürlich auch von einem Siegelssammler späterer Zeit behändigt worden sein.

Dokument überarbeitet vom Verwaltungsratssekretariat der Inselspital-Stiftung.